



# Hinweisflyer für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer



## **Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen,**

dass wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr selbstverantwortlich geregelt werden können. Ehrenamtlich engagierte Betreuerinnen und Betreuer können hilfsbedürftigen Menschen zu einem selbstbestimmten Leben verhelfen.

## Ehrenamtsvereinbarung

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ohne familiäre oder persönliche Bindung zu ihrem Betreuten (z.B. keine Angehörige/Nachbarn des Betreuten) müssen in der Regel vor der ersten Bestellung eine Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung mit einem Betreuungsverein vor Ort abschließen. Zudem müssen sie sich verpflichten, an einer Einführungsschulung bei Betreuungsvereinen vor Ort teilzunehmen. Für Betreuerinnen oder Betreuer von Familienangehörigen besteht keine derartige Verpflichtung. Sie können allerdings dieses Angebot freiwillig nutzen.



## Aufwandsentschädigung und Steuerpflicht

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer haben keinen Vergütungsanspruch, erhalten aber auf Antrag einen Ersatz für ihre notwendigen Auslagen oder eine jährliche Aufwandspauschale. Die Aufwandsentschädigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag muss einmalig beim Betreuungsgericht gestellt werden und gilt sodann mit Einreichung des Jahresberichts als fortlaufend gestellt. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Aufwandsentschädigung, kann ein Aufwendungsersatz durch Vorlage der Einzelnachweise geltend gemacht werden.

## Versicherung

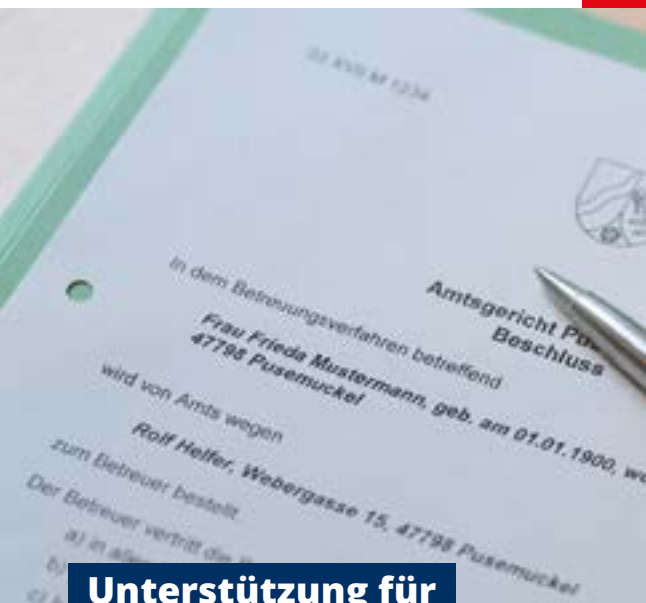
Das Land Nordrhein-Westfalen hat für ehrenamtliche Betreuer oder Betreuerinnen eine Sammelhaftpflichtversicherung und eine Sammelunfallversicherung abgeschlossen.



## Aufgaben der ehrenamtlichen Betreuung:

Die Aufgaben der ehrenamtlichen Betreuung sind vielfältig und richten sich insbesondere nach dem jeweiligen Handlungsbedarf innerhalb der vom Betreuungsgericht angeordneten Aufgabenbereiche. Oberstes Handlungsgebot ist die Befolgung des Willens bzw. des mutmaßlichen Willens der betreuten Person. Hiervon kann nur in wenigen Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Betreuungsperson muss alle rechtlichen Angelegenheiten erledigen, die der Betroffene nicht mehr selbst besorgen kann und die ihm als Wirkungskreis zugewiesen wurden.

- Die Betreuungsperson muss dabei, soweit es möglich und vertretbar ist, auf die Wünsche und Vorstellungen des Betroffenen Rücksicht nehmen und sein Handeln an dem Wohlergehen des Betroffenen ausrichten.
- Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zum regelmäßigen persönlichen Kontakt mit der betreuten Person und die Übernahme verwaltender Aufgaben, z.B. die Korrespondenzen mit Behörden oder mit Geschäftspartnerinnen und -partnern im Rechtsverkehr.
- Jährlich ist zudem ein Jahresbericht u.a. über die persönliche Situation der betreuten Person und – wenn der Aufgabenbereich der Vermögenssorge angeordnet ist – zudem jährlich eine Vermögensübersicht bei dem Betreuungsgericht einzureichen.
- Ehrenamtliche Betreuerinnen oder Betreuer ohne familiäre oder persönliche Bindung müssen zudem innerhalb der ersten drei Monate nach Übernahme der Betreuung einen Anfangsbericht bei dem zuständigen Betreuungsgericht einreichen.



## Unterstützung für ehrenamtliche Betreuungspersonen

Die Aufgabe, eine rechtliche Betreuung zu übernehmen, ist mit einer großen Verantwortung verbunden. Gerade ehrenamtliche Betreuungspersonen müssen daher gut auf ihre Arbeit vorbereitet werden und darüber hinaus während der Betreuung weiter unterstützt werden. Diese Aufgabe wird insbesondere von den Betreuungsvereinen übernommen. Diese bieten regelmäßige Austauschtreffen an und stehen beratend und unterstützend zur Seite. Auch sind sie zur Übernahme der Verhinderungsbetreuung verpflichtet, wenn ehrenamtliche Betreuer oder Betreuerinnen durch Urlaub oder Krankheit längere Zeit ausfallen. Zudem bestehen weitere Beratungsmöglichkeiten bei dem Betreuungsgericht und den Betreuungsbehörden.

Die ehrenamtliche Betreuung ist eine verantwortungsvolle und zugleich erfüllende Aufgabe. Engagierte Bürgerinnen und Bürger sind als ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer für die Erledigung rechtlicher Angelegenheiten zuständig, die Betroffene nicht mehr selbst besorgen können.

## **Wie werde ich ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer?**

Als ehrenamtliche Betreuungsperson kommen grundsätzlich alle Volljährigen in Betracht, die willens und in der Lage sind, sich umfassend um die Belange der Betroffenen zu kümmern. Soweit möglich setzt das Betreuungsgericht diejenige Betreuungsperson ein, die von den Betroffenen vorgeschlagen werden. Dabei werden vor allem persönliche Beziehungen (z. B. zu Eltern, Kindern, Ehegatten, Lebenspartnern) berücksichtigt.

### **Voraussetzungen:**

Voraussetzung für das Führen einer Betreuung ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit der ehrenamtlichen Betreuungspersonen. Zur Feststellung der persönlichen Eignung muss vor der Bestellung der Betreuungsbehörde eine Auskunft aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis und ein (für ehrenamtliche Antragstellerinnen und Antragsteller kostenfreies) Führungszeugnis vorgelegt werden. Die Auskunft aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis kann mit Zustimmung der ehrenamtlichen Betreuerin bzw. des ehrenamtlichen Betreuers auch durch die Betreuungsbehörde eingeholt werden.

## Herausgeber:

Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Justizkommunikation  
40190 Düsseldorf

Stand: November 2025

Alle Broschüren und Faltblätter des  
Ministeriums der Justiz  
finden Sie unter [www.justiz.nrw](http://www.justiz.nrw)  
(Bürgerservice).

Telefonisch können Sie alle  
Veröffentlichungen werktags zwischen  
08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



**0211 837-1001**

[nrwdirekt@nrw.de](mailto:nrwdirekt@nrw.de)

## Layout und Druck:

jva druck+medien, Geldern  
[www.jva-geldern.nrw.de](http://www.jva-geldern.nrw.de)

## Bildnachweis

Justiz NRW: S.3, Rückseite  
PantherMedia / Prostock-studio (YAYMicro): Titel, S. 4-5  
Panthermedia / SeventyFour: S. 7